
Hinweise zum Anmeldeschein Teil 1

- 1 Meldepflichtige Personen haben den Anmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde zuzuleiten. Bitte fügen Sie der Anmeldung die Bestätigung über die Abmeldung der bisherigen Wohnung bei.

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes ist eine vorherige Abmeldung nicht erforderlich. Die für die neue Wohnung zuständige Meldebehörde registriert in diesen Fällen neben der bisherigen Anschrift auch den Tag des Auszugs, so daß die Anmeldebestätigung hier gleichzeitig als Bestätigung der Abmeldung gilt.

Für einen Umzug innerhalb derselben Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft ist anstelle des Anmeldescheins ein vereinfachter Umzugsmeldeschein zu verwenden.

- 2 **Familienangehörige** mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen — einschl. Wohnungsstatus (Haupt/Nebenwohnung) **sollen gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, angemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede anzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Anmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.
- 3 Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Wege sollten Sie daher bei der Anmeldung Ihren Personalausweis oder Paß bei sich haben. Bei einer Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung empfiehlt sich, zugleich auch etwaige Personalausweise der übrigen Familienmitglieder zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

4 Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen in bestimmten Fällen gebührenfrei zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates;

Antragsteller von Volksinitiativen und Volksbegehren im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden, Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen und

Adreßbuchverlage.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit.

5 Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind u.a. unzulässig, wenn Sie der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht haben, daß Ihnen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit Sie ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht haben. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftsbegleitenden Person an der Erteilung der Auskunft Ihr Interesse an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Sie sind vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden.

Die für die vorherige und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

6 Neue Wohnung

Als Adressierungszusätze tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z.B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller. Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z.B. 124 A, 109.5, 16 1/7) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

7 Bisherige (abgemeldete) Wohnung

- Hierbei handelt es sich um eine Wohnung, aus der die angemeldeten Personen ausgezogen sind und die daher abzumelden ist. Wird die Wohnung beibehalten, so ist die Wohnung nicht unter **2** des Anmeldescheines einzutragen, sondern als beibehaltene Wohnung unter **3** des Beiblattes zur Bestimmung der Hauptwohnung.
- Wenn die bisherige Wohnung außerhalb des Bundesgebietes liegt und beibehalten wird, dann bitte auch diese Wohnung unter **2** eintragen.
- Sofern aus Anlaß dieser Anmeldung eine weitere Wohnung abgemeldet worden ist, so geben Sie bitte unter **2** des Anmeldescheines auch diese an.

8 Weitere Wohnungen

Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, richtet sich nach §8Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Um die hierfür erforderlichen Feststellungen treffen zu können, haben Einwohner mit mehreren Wohnungen zusätzlich das Beiblatt **zur Bestimmung der Hauptwohnung** auszufüllen; auf die besonderen Hinweise hierzu wird verwiesen.

9 Familienname, Doktorgrad

Es ist der Familienname einzutragen, der sich aus der Geburts- oder Heiratsurkunde bzw. aus dem Familienbuch ergibt und im Personalausweis oder Reisepaß vermerkt ist. Bitte geben Sie bei mehrteiligen Namen auch die Namensbestandteile an. Beispiele: Freiherr von Schönfeld, **du** Bois, d'Albert, von der Wagen.

Zwischen- oder Vaternamen sind keine Namensbestandteile und gehören daher weder zum Familien- noch zum Vornamen. Sie sind in die Spalte „Vorname(n)“ des Meldescheines mit einem ihre Bedeutung kennzeichnenden Zusatz (z.B. „Vaternamen: Ivanovic“) einzutragen.

Der **Doktorgrad** ist im Feld „Familienname“ nur mit folgenden Abkürzungen einzutragen: „Dr.“, „Dr.h.c.“, „Dr.E.h.“, „Dr. e.h.“, „D.“, „lic.“. Zur Führung eines im Ausland erworbenen Doktorgrades bedarf es grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde. Ausländische Doktorgrade werden in das Melderegister nur eingetragen, wenn dies nach der Genehmigungsurkunde, die der Meldebehörde vorzulegen ist, in den aufgezählten Abkürzungen zugelassen ist.

10 Geburtsname, sonstige frühere Namen

Der Geburtsname und weitere frühere Vor- und Familiennamen sind einzutragen. Dies gilt **nicht** für den **Geburtsnamen** vor einer **Adoption** (Annahme als Kind) und einer **Legitimation** durch Eheschließung der Eltern eines nichtehelichen Kindes oder Ehelicherklärung sowie für den **Vornamen** vor einer Änderung aufgrund des **Transsexuellengesetzes**.

11 Geburtsort

Bei der Bezeichnung von Geburtsorten im Bundesgebiet ist der Name der Gemeinde in der **damaligen** amtlich festgelegten Schreibweise anzugeben. Bei Namensgleichheit mit anderen Gemeinden ist ein unterscheidender Zusatz anzugeben, z.B. eine geographische Bezeichnung (Gebirge oder Fluß) oder der heutige Name des Landkreises oder Regierungsbezirks. Besteht die Gemeinde nicht mehr oder hat sie einen anderen Namen erhalten, wird gebeten, den heutigen Namen der Gemeinde zusätzlich anzugeben („jetzt: „).

Bei der Bezeichnung von Gemeinden außerhalb des Bundesgebietes ist die dort geltende Bezeichnung zu verwenden und daneben der Staat zu vermerken. Gibt es außer der fremden auch eine allgemein übliche deutsche Bezeichnung, so ist diese einzutragen. Wenn zur Klarstellung notwendig, kann die fremde Bezeichnung in Klammern hinzugefügt werden.

12 Staatsangehörigkeit(en)

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtlichen Staatsangehörigkeiten anzugeben.

Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kreuzen wie deutsche Staatsangehörige das hierfür vorgesehene Kästchen an und tragen ggf. auch ihre fremde Staatsangehörigkeit ein.

13 Ehegatte und Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die nicht mitangemeldet werden, sind auch einzutragen, wenn sie bereits für die neue Wohnung gemeldet sind.

14 Gesetzliche Vertreter

Ist ein gesetzlicher Vertreter eine Behörde oder Institution, so ist deren Bezeichnung im Namensfeld einzutragen.

Hinweise zum Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung

- 1 Haben Sie mehrere Wohnungen im Bundesgebiet, so ist melderechtlich eine dieser Wohnungen Ihre Hauptwohnung. Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung. Die Hauptwohnung ist in der Regel für öffentliche Rechte und Pflichten (z. B. behördliche Zuständigkeiten und allgemeines Wahlrecht) sowie zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend.
- 2 Die Regelungen zur Bestimmung der Hauptwohnung ergeben sich aus § 8 und § 13 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA). Entsprechende Regelungen gelten aufgrund des Melderechtsrahmengesetzes (Bundesgesetz) in allen Bundesländern.
- 3 Die Meldebehörden haben daher bei der Anmeldung von Einwohnern mit mehreren Wohnungen festzustellen, welche Wohnung nach den gesetzlichen Kriterien die Hauptwohnung ist. Dies gilt auch bei einer Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung. Haben Sie mehrere Wohnungen, werden Sie daher gebeten, bei der An- oder Abmeldung sowie bei der Änderung der Hauptwohnung zusätzlich die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke

— Beiblatt zur Bestimmung der Hauptwohnung und

— Mitteilung über die Änderung der Hauptwohnung

sorgfältig und zutreffend auszufüllen.

- 4 Für die Bestimmung der Hauptwohnung nach § 8 Abs. 1 MG LSA gilt folgendes:

- 4.1 Bei unverheirateten oder von der Familie dauernd getrennt lebenden Einwohnern ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung, d. h. die Wohnung, in der sich die meldepflichtige Person am häufigsten aufhalten wird. Für diese Feststellung ist regelmäßig der Zeitraum eines Jahres zugrunde zu legen. Der Bestimmung steht daher nicht entgegen, daß vorübergehend die Nebenwohnung vorwiegend benutzt wird.
- 4.2 Bei verheirateten Einwohnern, die nicht dauernd von der Familie getrennt leben, ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Ob Verheiratete dauernd von der Familie getrennt leben, ist in Anlehnung an das Einkommenssteuerrecht zu beurteilen. Danach liegt ein dauerndes Getrenntleben vor, wenn nach dem Gesamtbild der gegenseitigen Beziehungen die zum Wesen der Familie gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben ist. Bei nur räumlicher Trennung liegt grundsätzlich kein dauerndes Getrenntleben vor, solange es einen gemeinsamen räumlichen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen gibt. Ein Ehegatte, der beispielsweise am Arbeitsort eine Wohnung bewohnt und nur am Wochenende zu seiner Familie heimkehrt, lebt nicht von seiner Familie getrennt. Die Hauptwohnung ist daher nicht die Wohnung am Arbeitsort, sondern die Familienwohnung.
- 4.3 Nur wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei feststellen läßt, ist für die Bestimmung der Hauptwohnung entscheidend, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der meldepflichtigen Person liegt. Hierfür sollen möglichst objektive Kriterien zugrunde gelegt werden, z.B. Mitgliedschaft in Vereinen, politische Aktivitäten, Bekanntenkreis.
- 4.4 Unterhalten kinderlose, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten z. B. aus beruflichen Gründen je eine Wohnung, die sie vorwiegend benutzen, und gibt es auch keinen gemeinsamen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse, so kann im Einzelfall die jeweilige Wohnung des Ehegatten die alleinige oder Hauptwohnung sein.
- 4.5 Hauptwohnung von Minderjährigen ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten, in der Regel also die Wohnung der Eltern. Eine weitere Wohnung, z.B. bei auswärtiger Unterbringung im Rahmen einer Schuf- oder Berufsausbildung, ist somit Nebenwohnung.
- 4.6 Hauptwohnung von Behinderten, die in einer Behinderteneinrichtung untergebracht sind, bleibt auf Antrag der Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung des Personensorgeberechtigten.
- 5 Die Meldebehörde stellt aufgrund Ihrer Angaben und ggf. eigener Erkenntnis fest, welche Ihrer Wohnungen die Hauptwohnung ist.